

# REISEBEDINGUNGEN (AGB) FÜR PAUSCHALANGEBOTE

Sehr geehrte Kunden,  
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der SIPPEL Busreisen & Touristik, Berta-Cramer-Ring 18, 65205 Wiesbaden-Delkenheim, nachstehend SIPPEL abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-3y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

**Diese Bedingungen gelten insbesondere nicht für Verträge über Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt (§ 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB).**

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung des Buchenden

- 1.1. Für alle Buchungswege gilt:
  - a) Grundlage des Angebots von SIPPEL und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von SIPPEL für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
  - b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von SIPPEL vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von SIPPEL vor, an das SIPPEL für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit SIPPEL bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist SIPPEL die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
  - c) Die von SIPPEL gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
  - d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.2. Für mündliche, schriftliche, telefonische, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Buchungen gilt:
  - a) Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsförmular von SIPPEL erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsförmulars als Anhang).
  - b) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde SIPPEL den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Kunde 7 Tage gebunden.
  - c) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von SIPPEL beim Kunden zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird SIPPEL dem Kunden eine Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien und außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
  - d) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen, können von SIPPEL durch eine telefonische Bestätigung angenommen werden und führen zum Abschluss des verbindlichen Pauschalreisevertrages, ohne dass sie eines Zugang einer Buchungsbestätigung bedürfen.
- 1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet, App, sonstige Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:
  - a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.
  - b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
  - c) Soweit der Vertragstext von SIPPEL im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
  - d) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde SIPPEL den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 7 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
  - e) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsgaben (Reiseanmeldung). SIPPEL ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
  - f) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von SIPPEL beim Kunden zu Stande.
  - g) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der

Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung am Bildschirm zustande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung an den Kunden über den Eingang seiner Buchung bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. SIPPEL wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung in Textform übermitteln.

- 1.4. Hinweis
  - a) SIPPEL weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telexkopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 2. Vertragsgrundlagen, Leistungen, Reisevermittler, Fremdprospekte

- 2.1. Die vertragliche Leistungspflicht von SIPPEL bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen von SIPPEL für die jeweilige Reise.
- 2.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von SIPPEL nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von SIPPEL hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 2.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von SIPPEL herausgegeben werden, sind für SIPPEL und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von SIPPEL gemacht wurden.

## 3. Leistungsänderungen

- 3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SIPPEL nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind SIPPEL vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2. SIPPEL ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
- 3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von SIPPEL gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von SIPPEL gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.
- 3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte SIPPEL für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

## 4. Bezahlung

- 4.1. SIPPEL und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 2 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 14 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- 4.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl SIPPEL zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist SIPPEL berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und

den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

## 5. Preiserhöhung; Preissenkung

- 5.1. SIPPEL behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit
  - a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
  - b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
  - c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.
- 5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern SIPPEL den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.
- 5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
  - a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 5.1.a) kann SIPPEL den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
    - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann SIPPEL vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
    - Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann SIPPEL vom Kunden verlangen.
  - b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 5.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
  - c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 5.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für SIPPEL verteuert hat.
- 5.4. SIPPEL ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 5.1.a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für SIPPEL führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von SIPPEL zu erstatten. SIPPEL darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die SIPPEL tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. SIPPEL hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
- 5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.
- 5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von SIPPEL gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von SIPPEL gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

## 6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

- 6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber SIPPEL unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert SIPPEL den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann SIPPEL eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von SIPPEL unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. SIPPEL hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei SIPPEL wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

### Stornostaffel A

Ab Buchung bis 45. Tag vor Reisebeginn	10 %
44. bis 22. Tag	30 %
21. bis 15. Tag	50 %
14. bis 7. Tag	75 %
ab dem 6. Tag und Nichtanreise	80 %

### Stornostaffel B

Ab Buchung bis 30. Tag vor Reisebeginn	20 %
29. bis 22. Tag	30 %
21. bis 15. Tag	40 %
14. bis 7. Tag	50 %
6. bis 1. Tag	55 %
bei Rücktritt am Abreisetag	

und Nichtanreise 90 %

#### Stornostaffel C

Ab Buchung bis 30. Tag vor Reisebeginn 25 %  
29. bis 22. Tag 40 %  
21. bis 15. Tag 60 %  
14. bis 1. Tag 80 %  
am Anreisetag und Nichtanreise 90 %

#### Stornostaffel D

Ab Buchung bis 2 Tage vor Reisebeginn 0 %  
1. Tag vor Reisebeginn bei Rücktritt am Abreisetag und Nichtanreise 100 %

#### Stornostaffel E

Ab Buchung bis 90. Tag vor Reisebeginn 35 %  
89. bis 60. Tag 50 %  
59. bis 30. Tag 60 %  
29. bis 14. Tag 80 %  
ab dem 13. Tag und Nichtanreise 90 %

- 6.3. Eintrittskarten aller Art sind von Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen und werden grundsätzlich zu 100% berechnet.
- 6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, SIPPEL nachzuweisen, dass SIPPEL überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von SIPPEL geforderte Pauschale.
- 6.5. SIPPEL behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SIPPEL nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist SIPPEL verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6.6. Ist SIPPEL infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat SIPPEL unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.
- 6.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von SIPPEL durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie SIPPEL 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
- 6.8. Der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

## 7. Umbuchungen

- 7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart, des Zustieg- oder Ausstiegsorts bei Busreisen oder sonstigen Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil SIPPEL keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann SIPPEL bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 6 € 25,00 Euro pro betroffenen Reisenden.
- 7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

- 8.1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. SIPPEL wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 9. Rücktritt von SIPPEL wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

- 9.1. SIPPEL kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von SIPPEL beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) SIPPEL hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben und dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
- c) SIPPEL ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- 9.2. Ein Rücktritt von BOHR aufgrund des Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl ist nur bis zu den folgenden Zeitpunkten zulässig:
- a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als zwei Tagen

- 9.3. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.7 gilt entsprechend.

## 10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 10.1. SIPPEL kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von SIPPEL nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von SIPPEL beruht.
- 10.2. Kündigt SIPPEL, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

## 11. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

- 11.1. Reiseunterlagen  
Der Kunde hat SIPPEL oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von SIPPEL mitgeteilten Frist erhält.
- 11.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen  
a) Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.  
b) Soweit SIPPEL infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen.  
c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von SIPPEL vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von SIPPEL vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reiseängeln an SIPPEL unter der mitgeteilten Kontaktstelle von SIPPEL zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von SIPPEL bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.  
d) Der Vertreter von SIPPEL ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- 11.3. Fristsetzung vor Kündigung  
Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reiseängels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 i BGB kündigen, hat er SIPPEL zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von SIPPEL verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 11.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckversicherung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen  
a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und SIPPEL können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.  
b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich SIPPEL, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 12. Beschränkung der Haftung

- 12.1. Die vertragliche Haftung von SIPPEL für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 12.2. SIPPEL haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von SIPPEL sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. SIPPEL haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von SIPPEL ursächlich geworden ist.

## 13. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

- 13.1. Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber SIPPEL geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 14.1. SIPPEL wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaausfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsab-

schluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

- 14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn SIPPEL nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 14.3. SIPPEL haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde SIPPEL mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass SIPPEL eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 15. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

- 15.1. SIPPEL informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen.
- 15.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist SIPPEL verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald SIPPEL weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird sie den Kunden informieren.
- 15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird SIPPEL den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 15.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist im Internet unter [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm) abrufbar und in den Geschäftsräumen von SIPPEL einzusehen.

## 16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. SIPPEL weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass SIPPEL nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. SIPPEL weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- 16.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und SIPPEL die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können SIPPEL ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- 16.3. Für Klagen von SIPPEL gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von SIPPEL vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2018

Reiseveranstalter ist:

**SIPPEL Busreisen & Touristik GmbH**

Geschäftsführerin: Kerstin Stumm

Handelsregister: HRB 31041

Berta-Cramer-Ring 18, 65205 Wiesbaden-Delkenheim

Telefon: 06122 9550-0

E-Mail: [info@sippel-reisen.de](mailto:info@sippel-reisen.de) | [www.sippel-reisen.de](http://www.sippel-reisen.de)

Volksbank Hunsrück-Nahe eG,

IBAN: DE10560614720008058194, BIC: GENODED1KHH